

## Besuchskonzept

gültig **ab 11.04.2022**

### 1. Definition Besucher

Als Besucher gelten alle, die nicht als Pflegebedürftige in der Einrichtung versorgt werden und nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit der OLPK / WLPK stehen.

### 2. Allgemeine Regelungen für Besucher

- Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben und der Infektionslage auf den WG oder im Haus. Ggf. akut angepassten Anweisungen der GF, HL oder PDL ist Folge zu leisten.
- Der **Besucher** hatte keinen Kontakt zu COVID-Infizierten Person in den letzten 14 Tagen und hat keine vorliegende Symptomatik.

Besucher tragen eine FFP2-Maske (ab 15 Jahre) ohne Ausatemventil während der gesamten Besuchsdauer, d. h. im Haus (auch im Bewohnerzimmer) und im Außengelände.

Kinder von 7-14 Jahre tragen ausschließlich einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz.

- Die **Pflegebedürftigen** tragen in den allgemeinen internen Verkehrsbereichen wahlweise den medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske.
- **Abstandsregelung 1,5 m**
- **Händehygiene** → Händedesinfektion beim Betreten und Verlassen der Einrichtung
- **Externe Therapeuten und Dienstleister** müssen den vollständigen Impfnachweis vorlegen, insofern sie Kontakt mit den Pflegebedürftigen haben oder in deren unmittelbaren Umgebung tätig werden. Dabei gelten die unter Punkt 3. aufgeführten Besuchsregelungen.

Die bis vor dem 15.03.2022 in der Einrichtung tätigen externen Therapeuten und Dienstleister, die aktuell nicht den 2G-Status erfüllen, können die Einrichtung unter den in Punkt 3. aufgeführten Besuchsregelungen weiterhin noch betreten und werden durch die Heimleitung an das Gesundheitsamt gemeldet. Wird diese Meldung abgelehnt, besteht ein Betretungsverbot.

### 3. Spezielle Besuchs-Regelungen

- Die folgenden Regelungen treffen auf alle Besucher zu, unabhängig davon, ob sie genesen oder geimpft sind.
- Die Einrichtung ist ab 11.04.2022 für alle Besucher, unabhängig vom Alter, geöffnet.
- Besuchsvoraussetzung ist ab dem 7. Lebensjahr der personenbezogene Nachweis eines **negativen Schnelltestes** eines offiziellen Testzentrums oder der Nachweis aus der Arbeitgebertestung bzw. Schultestung mit Stempel und Unterschrift (**jeweils nicht älter als 24 Stunden**) oder ein vorliegender **negativer PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden** ist.
  - Rettungspersonal ist von der Testpflicht befreit.
- Der Besucher hat sich unmittelbar auf die zu besuchende Wohngruppe zu begeben und vor Besuchsantritt den Testnachweis der/dem Teamverantwortlichen zur Prüfung vorzulegen. Eine Kontakterfassung oder Kopie des Testnachweises ist nicht erforderlich.
- Hinsichtlich der Besuchszeit oder der Anzahl an Besuchern gibt es keine Einschränkungen.
- Ein Aufenthalt im Freien ist bei schönem Wetter weiterhin vorzuziehen.

Andre Neumann  
Heimleiter

Kersten Dubielski  
Pflegedienstleiterin